

Satzung zum Bebauungsplan Nr.S17

für das Gebiet: Nördlich B 10
Ulmer - Landstraße

der Gemeinde Stadtbergen, Landkreis Augsburg

Stadtbergen, 16. Jan. 1979
Ma/Be

geändert 18. Juli 1979

geändert gemäß Bescheid des
Landratsamtes vom 24.4.80
Nr. 301-610-18/202

Stadtbergen, 01. SEPT. 1980.

Alois Strohmayer
Architekt B D A
Am Graben 15
8901 Stadtbergen



A. Strohmayer
A. Strohmayer

[Signature]
.....
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Stadtbergen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S.2256) des Art. 107 der Bayer.Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 24.04.1980 Nr.301-610-18/202 genehmigten Bebauungsplan als

S a t z u n g

§ 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Architekturbüro A. Strohmayer, Am Graben 15, 8901 Stadtbergen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 16. Januar 1979 (in der Fassung vom 18. Juli 79) die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S.1763) festgesetzt.
- 2.2 Von den Ausnahmen des § 4 Abs.3 werden nur Nr.1 (Beherbergungsgewerbe) und Nr.3 (Anlagen für Verwaltung, sowie für sportliche Zwecke) zugelassen.

§ 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschosßflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschoße (römische Zahl ohne Kreis) gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 5 BAUWEISE

Im Planbereich gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung auch Gebäudegruppen mit einer Länge von über 50 m bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnung zulässig sind.

§ 6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

- 6.1 Für die Hauptgebäude sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung nur Flachdächer zulässig.
- 6.2 Dachaufbauten (auch Penthäuser) mit Ausnahme von Aufzugüberfahrten und Treppenhäuser sind nicht zulässig.
- 6.3 Die Hausgruppen sind in der Fassadengestaltung und Farbwirkung einheitlich zu gestalten.

§ 7 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

7.1 Pro Wohneinheit ist 1 PKW-Stellplatz zu errichten. Für je 7 Wohneinheiten ist 1 PKW-Stellplatz für Besucher (Besucherstellplatz) zu errichten.

7.2 Die Besucherstellplätze sind im Zusammenhang mit der notwendigen inneren Erschließung zu schaffen. 20% der erforderlichen Stellplätze können oberirdisch auf den Flächen (Satz 1) für Gemeinschaftsstellplätze angelegt werden. Die restlichen notwendigen KFZ-Stellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen.

§ 8 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Die Sockelhöhe, d.h. OK-Erdgeschoßfußboden darf maximal nicht höher als 1,20 m betragen, gemessen von Gehweghinterkante der inneren Erschließungsstraßenbereiche.

§ 9 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen jeglicher Art sind unzulässig.

§ 10 VERSORGUNGSANLAGEN UND WERBEEINRICHTUNGEN

10.1 Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen, die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, sind unzulässig, soweit nicht die Bebauungsplanzeichnung andere Festsetzungen oder Hinweise und nachrichtliche Übernahmen enthält.

- 10.2 Werbeanlagen, ausgenommen solche die auf Beruf oder Gewerbe des Hauseinwohner hindeuten, sind unzulässig.
- 10.3 Für zusammenhängende Gebäudegruppen sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig.

§ 11 ANPFLANZUNGEN

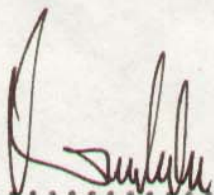
Bei den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Anpflanzungen sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

§ 12 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

Die Ruheräume (Schlaf- und Kinderzimmer) in den Wohngebäuden sind so anzuordnen, daß sie an der ^{der} B 10 und der Zufahrtsstraße zum Klinikum abgewandten Gebäude-
seite liegen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sind die Fenster in solchen Räumen als Schallschutzfenster gemäß VDI-Richtlinien 2719 in der erforderlichen Klasse herzustellen.

- § 13 Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung rechtsverbindlich.

Stadtbergen, 01. SEPT. 1980



.....
1. Bürgermeister

